

abgesprochen werden. Dass das Konkursamt Uri etwa im Auftrage jenes Konkursamtes Rekurs eingelegt habe, ist in der Rekursbegründung nicht einmal angedeutet. Ja es steht überhaupt dahin, ob jenes Konkursamt Kenntnis vom angefochtenen Entscheide hat, da die Vorinstanz ihn nur dem Beschwerdeführer Stotzer und dem beschwerdebeklagten Konkursamt Uri zugestellt hat und nicht auch den von der Aufhebung der Steigerung unmittelbar betroffenen Beteiligten, nämlich der vom Konkursamte Mittelland vertretenen Konkursmasse Nidermayr und dem Meistbieter Walker, deren Veräusserungs- bzw. Erwerbsgeschäft durch den angefochtenen Entscheid vereitelt wird. Art. 3 der Beschwerdeführungsverordnung ist aber nach ständiger Rechtsprechung dahin aufzufassen, dass die Zustellung an alle diejenigen Personen zu erfolgen hat, von denen vorausgesetzt werden muss, dass sie ein legitimes Interesse an der Weiterziehung haben können (BGE 47 III S. 79 und namentlich für Steigerungen 54 III S. 101). Ja richtigerweise hätte die Vorinstanz der Konkursverwaltung und dem Ersteigerer schon Gelegenheit zur Beschwerdebeantwortung geben sollen (vgl. BGE 54 III S. 47/8). Solange die Zustellung des Beschwerdeentscheides an die unmittelbar Betroffenen nicht stattgefunden haben wird, kann er nicht Rechtskraft beschreiten, weil sie ihn später immer noch weiterziehen könnten. Um diesem Zustande der Rechtsunsicherheit ein rasches Ende zu bereiten, bleibt nichts anderes übrig, als die versäumte Zustellung so rasch wie möglich nachzuholen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

3. Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Grädel.

Ansprüche an eine private Pensionskasse oder die von einer solchen ausbezahlten Versicherungsleistungen sind gemäss Art. 93 SchKG pfändbar, auch wenn die Statuten der betreffenden Kasse mit Genehmigung des Bundesrates die Unpfändbarkeit vorschreiben. Art. 92 Ziff. 9 und 10, Art. 93 SchKG.

Les prétentions contre une caisse de retraite privée ainsi que les prestations effectuées par une telle caisse sont saisissables, même si, avec l'approbation du Conseil fédéral, les statuts de la caisse prévoient le contraire. Art. 92 ch. 9 et 10, art. 93 LP.

Le pretese contro una cassa pensioni privata e le prestazioni accordate da essa sono pignorabili anche quando gli statuti della cassa, approvati dal Consiglio federale, prevedono il contrario. Art. 92 cifra 9 e 10, art. 93 LEF.

A. — Der Rekurrent bezieht als ehemaliger Bahnmeister der Berner Alpenbahn-Gesellschaft eine Pension von 470 Fr. monatlich. Hievon pfändete das Betreibungsamt Bilten am 30. Juni 1930 für eine Forderung des Rekursgegners von 64 Fr. 20 Cts. mangels anderer pfändbarer Aktiven einen Betrag von 35 Fr. pro Monat, wogegen der Rekurrent Beschwerde führte mit der Begründung, seine Pension sei gemäss Art. 92 Ziff. 9 und 10 SchKG und den Statuten der Pensionskasse unpfändbar.

B. — Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, worauf der Rekurrent an das Bundesgericht gelangte unter Wiederholung seines Antrages auf Aufhebung der Pfändung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. Zu Unrecht beruft sich der Rekurrent zunächst auf Art. 92 Ziff. 9 SchKG. Das Bundesgericht hat schon wiederholt erklärt, dass diese Bestimmung sich nur auf einmalige oder doch nur vorübergehende Unterstützungen, nicht aber auch auf Renten von Versicherungs- und Alters-

kassen beziehe (BGE 37 I 606 = Sep.-Ausg. 14 S. 386 und dortige Zitate). Auch Ziff. 10 von Art. 92 kann nicht zur Anwendung gelangen, denn der Rekurrent hat selbst nirgends behauptet, dass die in Frage stehende Pension ihm als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung ausbezahlt werde. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Alterspension im Sinn von Art. 93 SchKG handelt. Daran ändert die Bezeichnung als « Invalidenpension » (vgl. Art. 24 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Berner Alpenbahn-Gesellschaft) nichts. Gemäss Art. 93 SchKG ist diese Pension unter Vorbehalt des Existenzminimums pfändbar.

2. Nun bestimmt allerdings Art. 3 der genannten Statuten, dass « die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, sowie die als Versicherungsleistungen bezogenen Gelder... weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden » dürfen und dass « jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ungültig » sei. Es fragt sich jedoch, ob diese Bestimmung vor Art. 93 SchKG Geltung beanspruchen könne. Die Frage muss verneint werden :

Zwar hat das Bundesgericht schon wiederholt entschieden, dass die Versicherungsleistungen der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen absolut unpfändbar seien, und zwar auf Grund der Bestimmung von Art. 3 der Statuten der SBB-Pensionskasse, welcher mit dem erwähnten Passus der Statuten der Berner Alpenbahn-Pensionskasse übereinstimmt. Allein diese Bestimmung der SBB-Statuten muss, wie in BGE 37 I 604 näher auseinandergesetzt wurde, als Vorschrift des eidgenössischen öffentlichen Rechtes betrachtet werden, die, weil sie erst nach Inkrafttreten des SchKG erlassen wurde, vor Art. 93 SchKG zur Anwendung gelangen muss. Anders verhält es sich dagegen mit den Statuten der Berner Alpenbahn-Pensionskasse.

Wohl sind die schweizerischen Nebenbahnen von

Bundesrechts wegen (Betriebskonzession, vgl. das Konzessionsschema auf S. 49 f. der Sammlung der Eisenbahngesetzgebung des Bundes, von OETIKER, ferner das Bundesgesetz betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften, vom 8. Juni 1889) verpflichtet, für ihr Personal Pensions- und Hilfskassen zu schaffen. Damit wurde aber lediglich dafür gesorgt, dass Pensionsansprüche des Personals zur Entstehung gelangen, während eine von Art. 93 SchKG abweichende Behandlung dieser Ansprüche im Betreibungsfall von Bundesrechts wegen in diesem Zusammenhang nicht vorgeschrieben ist. Hätte der Bundesgesetzgeber die Ansprüche der Funktionäre der Nebenbahnen als absolut unpfändbar behandelt wissen wollen, so hätte er dies, als er es für sein eigenes Bahnpersonal vorsah, in allgemeiner, auch zu Gunsten der Nebenbahnen wirkender Weise anordnen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Andererseits kann aus dem Umstand allein, dass die Schaffung von Pensionskassen vom Bund vorgeschrieben wurde, noch nicht gefolgert werden, dass die Statuten dieser Kassen Bestandteil des Bundesrechtes seien. Bundesrecht kann nur durch die dazu berufenen Organe des Bundes (bezw. auf dem hier in Betracht fallenden Gebiet : auch durch die zuständigen Organe der Kantone, vgl. BGE 56 III 195) geschaffen oder abgeändert werden. Die Berner Alpenbahn-Gesellschaft ist jedoch ein privates, von Bund oder Kanton unabhängiges Unternehmen. Die Statuten ihrer — nicht verselbständigten, sondern gemäss ihrem eigenen Art. 2 einen Bestandteil der Unternehmung bildenden — Pensionskasse haben infolgedessen lediglich privatrechtlichen Charakter und sind daher auch nicht imstande, Bestimmungen des eidgenössischen Betreibungsrechtes ausser Kraft zu setzen. Daran vermag es nichts zu ändern, dass diese Statuten vom eidgenössischen Eisenbahndepartement genehmigt wurden. Diese Genehmigung war kein gesetzgeberischer Akt, sondern eine reine Verwaltungshandlung (vgl. BGE 42 I 348) und konnte schon aus diesem Grunde jene Sta-

tuten nicht zu einem Bestandteil der Bundesgesetzgebung erheben.

Das Personal der Berner Alpenbahn-Gesellschaft muss sich daher wie dasjenige aller andern privaten Unternehmungen mit der relativen Pfändbarkeit seiner Pensionen gemäss Art. 93 SchKG abfinden. Der Umstand, dass es sich hier um das Personal einer grossen Bahnunternehmung handelt, kann nicht zur Preisgabe des Grundsatzes führen, dass ein Bundesgesetz nur vom Bundesgesetzgeber oder mit dessen Ermächtigung abgeändert werden darf.

3. Die Festsetzung des Existenzminimums ist eine Ermessensangelegenheit, welche einer Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterliegt (Art. 19 SchKG). Der Rekurrent hat übrigens die Bemessung der pfändbaren Pensionsquote auf 35 Fr. pro Monat nicht angefochten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Entscheid vom 19. Januar 1931

i. S. Eidgenössische Zollverwaltung.

Gewahrsam und Parteirollen im Widerspruchsverfahren bezüglich einer arrestierten Forderung, die von der Ehefrau des Arrestschuldners zu Eigentum angesprochen wird (Erw. 1 und 2).

Gerichtsstand für die Klage, wenn der Gewahrsamsinhaber im Ausland wohnt (Erw. 2 am Ende).

Art. 106 f. SchKG.

Possession, et répartition des rôles dans le procès de revendication concernant une créance séquestrée, qui est revendiquée par l'épouse du débiteur (consid. 1 et 2).

For de l'action, lorsque le possesseur est domicilié à l'étranger (consid. 2 in fine).

Art. 106 sq. LP.

Possesso e distribuzione delle parti nella procedura di rivendicazione relativa ad un credito sequestrato, sul quale la moglie del debitore fa valere un diritto di proprietà (consid. 1 e 2).

Foro dell'azione allorchè il possessore abita all'estero (consid. 2 in fine).

Art. 106 e seg. LEF.

A. — Die Rekurrentin erwirkte gegen ihren Schuldner Albert Mutter in Lörrach bei der für Riehen zuständigen Behörde einen Arrest No. 105. Arrestiert wurde eine Forderung von 6000 Fr., die nach der Behauptung der Rekurrentin dem Schuldner gegen Paul Lüthy in Riehen zustehen sollte. Dem Betreibungsamt wurde jedoch in der Folge ein schriftlicher Vertrag vom 19. März 1930 vorgelegt, den die Ehefrau des Schuldners Mutter mit Lüthy abgeschlossen hatte und gemäss welchem die arrestierte Forderung der Ehefrau Mutter zustand. Infolgedessen setzte das Betreibungsamt der Rekurrentin Frist zur Klage auf Aberkennung des Eigentumsanspruches der Frau Mutter an.

B. — Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit der Begründung, die arrestierte Forderung sei mit Rücksicht auf den Auslandswohnsitz des Gläubigers (Arrestschuldners) allerdings als am Wohnsitz des Drittschuldners Lüthy gelegen zu betrachten; allein Lüthy sei kein Dritter im Sinn von Art. 109 SchKG, der Eigentum oder Pfandrecht beanspruche, so dass gemäss Art. 107 vorzugehen sei. Die Fristansetzung gemäss Art. 109 hätte überdies die unhaltbare Folge, dass die Rekurrentin im Ausland Klage führen müsste.

Mit Entscheid vom 20. November 1930 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung: Da nicht behauptet werde, dass der Vertrag zwischen Frau Mutter und Lüthy simuliert sei, müsse davon ausgegangen werden, dass Frau Mutter wirklich den Gewahrsam an der arrestierten Forderung habe, also Dritte im Sinn von Art. 109 SchKG sei. Deswegen brauche die Rekurrentin doch nicht im Ausland Klage zu führen; die Klage könne auch beim Gericht des Betreibungsortes aufgehoben werden.

C. — Diesen Entscheid zog die Rekurrentin rechtzeitig